



BMF – IV/8 (IV/8)

1. August 2007

BMF-010304/0019-IV/8/2007

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

GK-0200, Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz

Die Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz (GK-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) sowie des [Tiertransportgesetzes 2007](#) und darauf basierende Verordnungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. August 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben durchzuführenden Kontrollen von Transporten lebender Tiere sind

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97;
- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1255/97](#) zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans;
- die [Verordnung \(EU\) 2017/625](#) über amtliche Kontrollen, soweit diese Tiertransporte betrifft;
- das Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen ([Tiertransportgesetz 2007](#) – TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007.

(2) Das [Tiertransportgesetz 2007](#) regelt

- die Bestimmungen zur Durchführung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#);
- den Transport von Tieren, soweit dieser gemäß [Artikel 1 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist;
- nähere Bestimmungen für den Transport von Tieren gemäß [Artikel 30 Abs. 8 der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) sowie für den Transport von Kopffüßern und Zehnfußkrebse, soweit dieser in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird;
- zusätzliche tierseuchenrechtliche Bestimmungen, die beim Transport von Tieren einzuhalten sind.

0.2. Fachliche Weisungen

Die Zollorgane unterstehen gemäß [§ 4 Abs. 3 TTG 2007](#) in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Fachliche Weisungen dieser Behörde zum [Tiertransportgesetz 2007](#) sind daher entgegenzunehmen und zu beachten.

1. Gegenstand

1.1. Geltungsbereich

Das [Tiertransportgesetz 2007](#) gilt gemäß [§ 1 Abs. 1 TTG 2007](#) für den Transport von Tieren durch

- Kraftfahrzeuge und Anhänger (Straßentransportmittel),
- Luftfahrzeuge,
- Schienenfahrzeuge oder
- Schiffe

in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

1.2. Ausnahmen

Die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) und [des Tiertransportgesetzes 2007](#) finden auf private Transporte von Heimtieren nur eine eingeschränkte Anwendung, z.B. im Zuge einer Reise oder im Falle von Übersiedlungen (vgl. [§ 1 Abs. 2 TTG 2007](#)). Gemäß [§ 11 des Tierschutzgesetzes](#) gelten auch für diese Transporte, die nicht unter die Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) oder sonst unter das [Tiertransportgesetz 2007](#) fallen, Art. 3 sowie der [Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) sinngemäß (vgl. [§ 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz](#)).

1.3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie, der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) bzw. des [Tiertransportgesetzes 2007](#) bedeuten:

1. „Tiere“: lebende Wirbeltiere;
2. „Sammelstellen“: Orte wie Haltungsbetriebe, Sammelstellen und Märkte, an denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen oder Hausschweine aus unterschiedlichen Haltungsbetrieben zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;
3. „Betreuer“: eine für das Wohlbefinden der Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung anwesend ist;
4. „Grenzkontrollstelle“: eine Grenzkontrollstelle gemäß [Artikel 3 Nummer 38 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) (siehe VB-0320 Abschnitt 2.4.);

5. „Transportbehälter“/„Container“: jeder Verschlag, jeder Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird, jedoch kein Transportmittel ist;
6. „Kontrollstellen“: Kontrollstellen im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 1255/97](#);
7. „Ausgangsort“: ein Ausgangsort gemäß [Artikel 3 Nummer 39 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#);
8. „Beförderung“: der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen;
9. „Tierhalter“: jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;
10. „Transportmittel“: jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff und Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird;
11. „Organisator“:
 - a) ein Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungsabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder
 - iii) eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß [Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) unterzeichnet hat;
12. „Versandort“: der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, vorausgesetzt, es war vor seinem Versand während mindestens 48 Stunden an diesem Ort untergebracht.

Allerdings können nach geltendem Veterinärrecht der Gemeinschaft zugelassene Sammelstellen als Versandort gelten, sofern

 - a) die zwischen dem ersten Verladeort und der Sammelstelle zurückgelegte Entfernung weniger als 100 km beträgt oder
 - b) die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren;
13. „Bestimmungsort“: der Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und

- a) während mindestens 48 Stunden vor seiner Weiterbeförderung untergebracht wird
oder
 - b) geschlachtet wird;
14. „Ruhe- oder Umladeort“: jeder Halt während der Beförderung, der kein Bestimmungsort ist, einschließlich eines Ortes, an dem Tiere, auch ohne entladen zu werden, von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden;
15. „Transport“: jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort;
16. „Transportunternehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert;
17. „Fahrzeug“: ein Transportmittel auf Rädern, das durch Eigenantrieb bewegt oder gezogen wird;
18. „Auftraggeber“: jede juristische oder natürliche Person, welche einen Tiertransport bei der zuständigen Behörde am Versandort zur Abfertigung vorstellt (Versender), unabhängig davon, ob es sich hierbei um den Tierhalter, Organisator, Transportunternehmer oder sonstigen Verfügungsberechtigten handelt.

2. Bedingungen für den Transport von Tieren

2.1. Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren

Gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) darf niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- b) Die Tiere sind transportfähig.
- c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
- h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

2.2. Transportpapiere

(1) Gemäß Artikel 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) sind Personen, die Tiere transportieren, verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;

- b) Versandort;
- c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
- d) vorgesehener Bestimmungsort;
- e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Papiere sind den zuständigen Behörden vom Transportunternehmer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2.3. Technische Vorschriften für Tiertransporte

(1) Die technischen Vorschriften, nach denen die Transportunternehmer die Tiere zu befördern haben, sind in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) enthalten.

(2) Tierhalter am Versand-, Umlade- oder Bestimmungsort haben dafür zu sorgen, dass die technischen Vorschriften des [Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.

(3) Die Betreiber von Sammelstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere entsprechend den technischen Vorschriften des [Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) behandelt werden. Sofern die Betreiber von Sammelstellen nach geltendem Veterinärrecht der Gemeinschaft zugelassen sind, haben sie außerdem dafür zu sorgen, dass der Umgang mit den Tieren nur Personal anvertraut wird, das in den maßgeblichen technischen Vorschriften des [Anhangs I der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) in Lehrgängen geschult wurde.

(4) Auftraggeber, die einen Langstreckentransport in Drittstaaten von Österreich aus durchführen lassen, haben gemäß [§ 5 Abs. 6 TTG 2007](#) dafür zu sorgen, dass die für Retrospektivkontrollen notwendigen Daten gemäß [Artikel 6 Abs. 9](#) und [Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) und Aufzeichnungen gemäß [Artikel 5 Abs. 4](#), [Artikel 8 Abs. 2](#), [Artikel 14 Abs. 1 lit. a\) und c\)](#) sowie [Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) nach Abschluss des Transportes innerhalb eines Monats der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde am Versandort übermittelt werden. Werden diese Daten und Aufzeichnungen nicht innerhalb der oben genannten Frist beigebracht, sind weitere Transporte für diesen Auftraggeber erst nach Vorlage der genannten Daten abzufertigen.

3. Besondere Bestimmungen für Tiertransporte

3.1. Innerstaatliche Transporte von Schlachttieren

(1) Für **innerösterreichische Transporte** von Schlachttieren, bei denen der Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, ist gemäß [§ 18 Abs. 1 TTG 2007](#) eine maximale Beförderungsdauer von 4,5 Stunden festgelegt.

(2) Wenn es aus geographischen, strukturellen Gründen oder aufgrund von aufrechten Verträgen notwendig ist, darf die Beförderungsdauer auf maximal acht Stunden verlängert werden. Im Falle von Transporten, bei denen aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen Lenkerpausen einzuhalten sind, darf die Beförderungsdauer auf maximal 8,5 Stunden verlängert werden. Im Rahmen der Pausen ist dem Wohl der Tiere bestmöglich Rechnung zu tragen.

(3) Im Einzelfall ist, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung der maximalen Beförderungsdauer auf maximal zehn Stunden zulässig. Die aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen einzuhaltenden Pausen sind dabei auch zur Versorgung der transportierten Tiere zu verwenden.

3.2. Innerstaatliche Transporte von Nutz- und Zuchtrindern sowie Legehennen zur Schlachtung

(1) Für Nutz- und Zuchttiere sowie Legehennen am Ende ihrer Nutzungsdauer, die für die Schlachtung vorgesehen sind, ist für **innerösterreichische Transporte**, bei denen der Versand- und Bestimmungsort in Österreich liegen, gemäß [§ 18 Abs. 2 TTG 2007](#) eine maximale Beförderungsdauer von acht Stunden festgelegt.

(2) Im Einzelfall ist, wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist, eine Verlängerung der Beförderungsdauer auf maximal zehn Stunden zulässig. Die aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen einzuhaltenden Pausen sind dabei auch zur Versorgung der transportierten Tiere zu verwenden.

3.3. Ausnahmen betreffend die Durchführung von Beförderungen über acht Stunden

Im Falle von Beförderungen im Inland oder aus dem Inland in einen benachbarten Mitgliedstaat der Europäischen Union können Straßentransportmittel, für die Erleichterungen gemäß Artikel 18 Abs. 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) gestattet sind, verwendet werden,

wenn sichergestellt ist, dass der letzte Bestimmungsort in maximal zehn Stunden erreicht werden kann.

3.4. Besondere Regelungen für Transporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken

(1) Gemäß [§ 20a TTG 2007](#) ist die Transportfähigkeit im Sinne des [Anhangs 1 Kapitel 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei Tieren frühestens ab einem Alter von drei Wochen aus Gründen der Tiergesundheit gegeben.

Ab dem **1. Jänner 2025** ist die Transportfähigkeit bei Kälbern ab einem Alter von drei Wochen bis zu einem Alter von vier Wochen nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist.

Gemäß dem Erlass des BMSGPK, welches an die Landeshauptleute erging, wurde als Kennzahl für die Kälbergesundheit die Höhe der Kälbersterblichkeit festgelegt. Hierbei soll betriebszogen die Kälbersterblichkeit in einem Zeitraum von drei Jahren erhoben werden. Da die Daten für das Jahr 2024 jedoch erst 60 Tage nach dem 31.12.2024 vollständig zur Verfügung stehen und aufgrund der, von der AGES ausgewerteten, Daten derzeit von einer guten Kälbergesundheit in Österreichs Betrieben ausgegangen werden kann, ist bis zum 30.06.2025 ein Verbringen von Kälbern ins Ausland ab einem Alter von drei Wochen weiterhin zulässig. Ab dem 1.7.2025 ist ein Verbringen von Kälbern ins Ausland ab einem Alter von drei Wochen nur mehr zulässig, wenn im Geburtsbetrieb des jeweiligen Kalbes eine gute Kälbergesundheit unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Berechnungsmethode vorliegt. Liegt keine gute Kälbergesundheit am Betrieb vor, ist ein Verbringen ins Ausland erst ab einem Alter von vier Wochen zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Kälber, Lämmer, Kitze (Zickel), Fohlen und Ferkel auch bis zu einem Alter von drei Wochen innerbetrieblich, sowie von und zur Alm- und/oder Weidefläche transportiert werden. Darüber hinaus dürfen diese Tiere innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn die Tiere zur Bestandsergänzung:

1. innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, oder
2. außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km transportiert werden.

(3) Transporte von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, müssen so abgeschlossen werden, dass keine 24-stündige Ruhezeit gemäß [Anhang 1 Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) erforderlich ist. Beträgt die Beförderungszeit bis zur 24-stündigen Ruhezeit gemäß [Anhang 1 Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) weniger als acht Stunden, dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden. Die Transporte müssen danach so abgeschlossen werden, dass keine weitere 24-stündige Ruhezeit gemäß [Anhang 1 Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) erforderlich ist.

(4) Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union) sind verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bestimmungsorte in Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“, welche sich bereits im Prozess der Integration von EU-Rechtsvorschriften befinden, oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA).

Hinweis: EU-Beitrittskandidaten sind Albanien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine (siehe https://european-union.europa.eu/principles-countries-history/joining-eu_de).

(5) Transporte auf der Straße von Zuchttieren in Drittstaaten sind untersagt. Ausgenommen davon sind Transporte in Drittstaaten, wenn

1. der Transport so abgeschlossen werden kann, dass nur eine 24-stündige Ruhezeit gemäß [Anhang 1 Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) erforderlich ist, oder
2. es sich um Transporte in folgende Drittstaaten handelt:
 - Armenien
 - Aserbaidschan
 - Georgien
 - Kasachstan
 - Kirgisistan
 - Russische Föderation
 - Usbekistan.

3.5. Bestimmungen zu Transportfähigkeit und Transportmittel sowie zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren

Aufgrund [§ 20b TTG 2007](#) können mittels Verordnungen nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen festgelegt werden. Mittels [BGBl. II Nr. 254/2024](#) wurden nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel sowie zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren vor der Beförderung, beim Verladen von Tieren, während langer Beförderungen von Tieren sowie nach Ende des Transports verordnet.

Die Verordnung gilt für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort in Österreich oder außerhalb Österreichs liegt. Die Verordnung gilt nicht für die Durchfuhr durch Österreich.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur anwendbar bei Transporten von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen. Die Anforderungen des [§ 3 TTG 2007](#) in der Fassung [BGBl. II Nr. 254/2024](#) sind ab **1. Juli 2025** zu erfüllen.

3.5.1. Transportfähigkeit gemäß [§ 2 TTG 2007](#)

(1) Bestehen keine besonderen rechtlichen Vorgaben zur Versorgung mit Wasser so hat der Betreuer bzw. der Fahrer dennoch darauf zu achten, ob der Zustand und das Verhalten der Tiere eine Tränkung während des Transports erforderlich macht und eine solche im Bedarfsfall vorzunehmen.

(2) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass nichtentwöhnte Tiere mit der Tränkvorrichtung am Transportmittel vertraut sind, und dass nichtentwöhnte Kälber bis zu einem Alter von zwei Monaten im Abstand von maximal neun Stunden mit artspezifischer Milch oder einem geeigneten Milchersatz gefüttert werden.

3.5.2. Anforderungen an das Transportmittel für lange Beförderungen und Beförderungen an Bestimmungsorte außerhalb Österreichs gemäß [§ 3 TTG 2007](#)

(1) Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass in artgemäßer Körperhaltung

- nicht entwöhnte Tiere uneingeschränkten Zugang zu Elektrolytlösung haben, und
- entwöhnte Tiere uneingeschränkten Zugang zu Wasser haben,

um ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechende Mengen Flüssigkeit aufnehmen zu können.

(2) Die Tränken müssen je nach Rasse bei

- Ferkeltransporten etwa 35 cm,
- Schweinetransporten etwa 50 cm und bei
- Rindertransporten mindestens 55 cm

Abstand vom Ladeboden haben, ungehindert erreichbar und jeweils für die Tierart und die Alterskategorie geeignet sein.

(3) Metallnippel- oder Schalentränken sind für die Versorgung von nicht entwöhnten Kälbern nicht geeignet. Überdrucksysteme sind nicht zulässig.

(4) Für Rinder sind nur Schalentränken geeignet.

(5) Um Konkurrenzverhalten zwischen den Tieren zu vermeiden, muss eine ausreichende Anzahl von Tränken pro Ladebucht im Transportmittel vorhanden sein, mindestens jedoch zwei Tränkemöglichkeiten pro Ladebucht an verschiedenen Seiten und mit ausreichendem Abstand. Bei Kälbern ist mindestens eine Tränke je fünf Kälber vorzusehen.

(6) Bei Transporten von Kälbern, Lämmern, Kitzen (Zickeln), Fohlen und Ferkeln, die älter als drei Wochen sind, bei denen der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, müssen die Fahrzeuge auch bei Kurzstreckentransporten den Vorgaben der Abs. 1 bis 5 entsprechen sowie die zusätzlichen Anforderungen für lange Beförderungen gemäß [Anhang I Kapitel VI der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) erfüllen. Davon ausgenommen sind Transporte zu Alm- oder Weideflächen im Ausland über eine Entfernung von weniger als 100 km ab dem Haltungsbetrieb sowie direkte landwirtschaftliche Transporte an Bestimmungsorte, an denen die Tiere für mindestens 30 Tage gehalten werden sollen oder bis zum nächstgelegenen Schlachthof bzw. zur nächstgelegenen Sammelstelle, wenn sich diese im Ausland befinden.

(7) Alle nach [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) erforderlichen Ausstattungen des Transportmittels müssen in funktionsfähigem Zustand sein.

Hinweis: Die in Abschnitt 3.5.2. aufgeführten Anforderungen an Transportmittel müssen ab 1. Juli 2025 erfüllt sein!

3.5.3. Bedingungen vor langen Beförderungen von Tieren gemäß [§ 4 TTG 2007](#)

(1) Bei langen Beförderungen mit Bestimmungsorten in Drittstaaten, ausgenommen Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“, welche sich bereits im Prozess der Integration von

EU-Rechtsvorschriften befinden, oder Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA), sind bei erstmals anzufahrenden Transportrouten der genaue Streckenverlauf und auf der Strecke anzufahrende Kontrollstellen sowie die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer mindestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung der zuständigen Behörde bekanntzugeben, damit eine entsprechende Plausibilitätskontrolle im Sinne des Art. 21 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 durchgeführt werden kann. Bei regelmäßig anzufahrenden Routen verkürzt sich diese Frist für die Vorlage des genauen Streckenverlaufs sowie der auf der Strecke anzufahrenden Kontrollstellen auf mindestens 14 Tage. Die Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer sind im Falle von Änderungen spätestens zwei Tage vor dem Versand der Versandbehörde vorzulegen.

(2) Der Auftraggeber hat bei Langstreckentransporten auf der Straße in Drittstaaten bei jeder Anmeldung eines Tiertransports zwingend Ruheorte und Versorgungsstationen im Drittstaat nachvollziehbar zu belegen, insbesondere durch amtliche Bestätigungen der Zulassung der Versorgungsstationen und Reservierungen für das Einstellen der Tiere. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber, eine Video-/Fotodokumentation an der Versorgungsstation und am Bestimmungsort anzufertigen und nach dem Transport der Behörde vorzulegen.

(3) Bei Langstreckentransporten in Drittstaaten, die sich jeweils aus einem Straßentransport und einem Seetransport zusammensetzen, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass Bilder von der Unterbringung und Versorgung der Tiere auf dem Schiff und Videos vom Entladen der Tiere im Zielhafen und am Bestimmungsort der Versandbehörde übermittelt werden.

(4) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates sind beim Einsatz der beteiligten Fahrer im Rahmen der Transportplanung zu berücksichtigen, sodass die anzufahrende Route mit der angegebenen Anzahl von Fahrern und der angegebenen Durchschnittsgeschwindigkeit plausibel zu bewältigen ist. Dabei muss bereits bei der Transportplanung die Bekanntgabe aller benötigten Fahrer einschließlich ihrer Befähigungsnachweise an die Behörde, die die Plausibilitätskontrolle durchzuführen hat, erfolgen.

(5) Die Innentemperatur während des gesamten Transports ist konstant im Bereich zwischen 5° und 30° Celsius (mit einer kurzfristigen und unvorhersehbaren Über- oder Unterschreitung von $\pm 5^\circ\text{Celsius}$) zu halten. Ist am Tag der Verladung am Verladeort eines Langstreckentransportes von Lebewesen laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr zu erwarten, so darf diese nur während jener Tageszeit

stattfinden, in der es unter 30° Celsius hat. Ist auf einem oder mehreren Streckenabschnitten entlang der geplanten Route eines Langstreckentransportes von Lebeltieren laut Wetterprognose eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr an zumindest einem Tag zu erwarten, ist ein Transport nur zulässig, wenn:

- ein vollklimatisiertes Fahrzeug verwendet, oder
- der Transport auf der gesamten Strecke ausschließlich bei einer Außentemperatur von unter 30°C durchgeführt wird.

(6) Ist entlang der geplanten Route eine Tagestiefsttemperatur von unter 5° Celsius zu erwarten, sind die Tiere jedenfalls vor Fahrtwind zu schützen.

(7) Um eine einheitliche Beurteilung der Temperatur zu ermöglichen, ist die jeweilige Tageshöchsttemperatur entlang der Route zu berücksichtigen und bei der Planung ist die Wettervorhersage der GeoSphere Austria (<https://portale.zamg.ac.at/Lebendtiertransporte/>) zu verwenden. Dabei ist für jeden Tag die Tageshöchsttemperatur an einem zum heißesten Tageszeitpunkt durchfahrenen Ort zu ermitteln. Die Wettervorhersage ist für die geplante Route bis hin zum Bestimmungsort zu prüfen.

3.5.4. Bedingungen beim Verladen von Tieren gemäß [§ 5 TTG 2007](#)

(1) Der Auftraggeber hat vor der Verladung von Tieren sicherzustellen, dass alle Ventilatoren ordnungsgemäß funktionieren und auch bei abgeschaltetem Motor betrieben werden können.

(2) Die Funktionsfähigkeit des Systems zur Überwachung der Innentemperatur des Transportmittels ist anhand eines Ausdrucks aus dem Temperaturerfassungsgerät zu überprüfen.

(3) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass über den Tieren bis zur Decke ausreichend Platz für eine funktionierende Belüftung vorhanden ist. Dabei hat die lichte Höhe beim Transport von

- Schlachtschweinen (ca. 100 kg) mindestens 90 cm und
- bei Ferkeln mindestens 65 cm

zu betragen, um eine etwaige Notversorgung sicherstellen und eine ausreichende Luftzirkulation über den Tieren zu gewährleisten.

(4) Bei Fahrzeugen mit Zwangsventilation hat die Höhe

- für Schafe mindestens 15 cm über dem Kopf
- für Rinder und Kälber mindestens 20 cm über dem Widerrist des größten Tieres

zu betragen.

(5) Bei Fahrzeugen ohne Zwangsventilation hat die Höhe

- bei Schafen mindestens 30 cm zu und
- bei Rindern bzw. Kälbern mindestens eine Handbreit Platz zur Decke über dem höchsten Punkt der Tiere

zu betragen.

3.5.5. Dokumentenvorlage nach Ende des Transports gemäß [§ 6 TTG 2007](#)

Nach Ende einer langen Beförderung mit Bestimmungsort sowohl in Drittstaaten als auch bei innereuropäischen Verbringungen sind der Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Fahrtenbuch
2. TRACES Zeugnis
3. Temperaturaufzeichnung gemäß Anhang I Kapitel VI 3.3. der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#)
4. der Kontrollbogen oder Ausdruck des entsprechenden EU-Kontrollgeräts, welches den Anforderungen des Anhang II Z 8. lit. b der Verordnung (EG) Nr 1/2005 entspricht
5. Informationen aus dem Navigationssystem gemäß Anhang I Kapitel VI 4.1. der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#)
6. Foto- und Videodokumentationen aller Versorgungsstationen, Kontrollstellen, Ver- und Entladevorgänge, und Unterbringung während eines etwaigen Seetransports, gemäß [§ 4 Abs. 2 und 3 TTG 2007](#). Dabei müssen das Fahrzeug identifizierbar und der Zustand der Tiere beurteilbar sein.

4. Zusätzliche Bestimmungen für Transporte mit Luft- oder Schienenfahrzeugen

(1) Gemäß [§ 16 Abs. 1](#) bzw. [§ 17 Abs. 1 TTG 2007](#) haben

- die Flugplatzhalter, die ihren Flugplatz als Ort für den Versand, den Aufenthalt, die Umladung oder die bestimmungsgemäße Ankunft von Tieren anbieten, bzw.
- die Eisenbahnunternehmer, die ihre Bahnhöfe als Ort für den Versand, den Aufenthalt, die Umladung oder die bestimmungsgemäße Ankunft von Tieren anbieten,

dafür zu sorgen, dass auf den Flugplätzen bzw. den Bahnhöfen geeignete Räumlichkeiten zur Kontrolle und Versorgung der jeweiligen Tiere zur Verfügung stehen. Diese Räume sind nach jeder Benützung gründlich zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

(2) Die Tiere sind unverzüglich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsflugplatz bzw. am Bestimmungsbahnhof schonend auszuladen und dem nach anderen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls durchzuführenden veterinärbehördlichen Kontrollverfahren (siehe VB-0320) und zollbehördlichen Kontrollverfahren zu übergeben. Bei unvermeidbaren Verzögerungen ist vom Transportunternehmer Sorge zu tragen, dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden.

(3) Die Tiere sind von der Zollbehörde vorrangig abzufertigen, damit sie so rasch wie möglich dem Empfänger übergeben werden können.

(4) Nach der Ankunft auf dem Aufenthaltsflugplatz bzw. dem Aufenthaltsbahnhof sind die Tiere tiergerecht zu versorgen. Werden die Tiere ausgeladen, hat der Transportunternehmer nach erfolgter Durchführung des gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls notwendigen veterinärbehördlichen Kontrollverfahrens (siehe VB-0320) dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht werden. Werden die Tiere nicht ausgeladen, so ist dafür zu sorgen, dass die klimatischen Verhältnisse im Laderaum den Bedürfnissen und dem Wohlbefinden der Tiere entsprechen.

(5) Nach der Ankunft auf dem Umladeflugplatz bzw. dem Umladebahnhof sind die Tiere zu versorgen und nach Durchführung des gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls notwendigen veterinärbehördlichen Kontrollverfahrens so rasch wie möglich weiterzutransportieren. Ist ein rascher Weitertransport nicht möglich, hat derjenige Transportunternehmer, der den weiteren Transport durchführt, dafür zu sorgen, dass die Tiere in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden.

(6) Erkrankte oder verletzte Tiere sind von der Begleitperson unverzüglich einem Tierarzt vorzuführen. Im Falle eines unbegleiteten Transportes hat,

1. am Bestimmungsflugplatz bzw. am Bestimmungsbahnhof der Empfänger, wenn jedoch dieser unerreichbar ist, der Transportunternehmer oder,
2. in allen übrigen Fällen derjenige Transportunternehmer, der den weiteren Transport durchführt,

für eine unverzügliche Betreuung der Tiere durch einen Tierarzt zu sorgen.

(7) Sollen die Tiere nach ihrer Ankunft am Bestimmungs-, Aufenthalts- oder Umladeflugplatz bzw. am Bestimmungs-, Aufenthalts- oder Umladebahnhof über einen länger als sechs Stunden andauernden Zeitraum weitertransportiert werden, so ist, wenn nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine tierärztliche Untersuchung notwendig ist, eine neuerliche Bestätigung der Transportfähigkeit durch einen Tierarzt von den im Abs. 6 genannten Personen zu veranlassen.

(8) Werden die Tiere im Falle eines unbegleiteten Transportes vom Empfänger am Bestimmungsflughafen bzw. am Bestimmungsbahnhof nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt, ist vom Transportunternehmer Sorge zu tragen, dass sie unter Bedachtnahme der veterinärbehördlichen Vorschriften in geeigneter Weise untergebracht und versorgt werden.

5. Vollzug des [Tiertransportgesetzes 2007](#)

5.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) In Anbetracht der fachlichen Weisungskompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden werden durch das Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit dem Vollzug des [Tiertransportgesetzes 2007](#) vorerst lediglich die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Weisungen erlassen.

(2) Im Hinblick auf [§ 4 Abs. 3 TTG 2007](#) haben Zollorgane in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bei der Vollziehung des [Tiertransportgesetzes 2007](#) mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten und Maßnahmen:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß [§ 5 Abs. 3 TTG 2007](#) sowie [Artikel 9 Abs. 2 lit. d](#) und [Artikel 138 der Verordnung \(EU\) 2017/625](#) (siehe Abs. 4),
4. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren an Versandorten, an Ausgangsorten, auf Sammelstellen, an Kontrollstellen, an Ruhe- und Umladeorten,
5. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße,
6. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie
7. Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten und sonstiger mit dem Transport zusammenhängender Dokumente.

In fachlicher Hinsicht unterstehen die Zollorgane dabei der jeweils zuständigen Behörde, welche nach [§ 3 Abs. 1 TTG 2007](#) in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde ist. Bei veterinärbehördlich zugelassenen Grenzkontrollstellen (siehe VB-0320 Abschnitt 2.4.) ist die zuständige Behörde das Bundesamt für Verbrauchergesundheit.

(3) Die Zollorgane sind gemäß [§ 5 Abs. 1 TTG 2007](#) berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob ein Tiertransport den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) sowie den Bestimmungen [des Tiertransportgesetzes 2007](#) und der dazu erlassenen Verordnungen entspricht. Dabei ist jede unnötige Verzögerung der Tiertransporte zu vermeiden. Sofern die Tiertransportkontrollen nicht im Rahmen des jährlichen Kontrollplans für stichprobenartige Kontrollen gemäß [§ 6 TTG 2007](#) stattfinden (siehe Abs. 5), sollen sie nach Möglichkeit im Rahmen anderer Kontrollen erfolgen (z.B. bei Ankunft am Schlachthof, bei zollrechtlichen oder verkehrsrechtlichen Überprüfungen auf der Straße, usw.).

(4) Gemäß [§ 5 Abs. 3 TTG 2007](#) haben die Behörde oder die Zollorgane bei drohender Gefahr für Leben, Gesundheit oder das Wohlbefinden der transportierten Tiere diejenigen Anordnungen (z.B. Unterbrechung des Transports) zu treffen, die erforderlich sind, um die Tiere vor Schaden zu bewahren. Maßnahmen dieser Art dürfen den Tieren auf keinen Fall unnötige oder zusätzliche Leiden verursachen und müssen zur Höhe der damit verbundenen Risiken in einem angemessenen Verhältnis stehen. Entsprechend den jeweiligen Umständen können diese Maßnahmen insbesondere Folgendes umfassen:

- a) einen Wechsel des Fahrers oder Betreuers;
- b) die vorläufige Reparatur des Transportmittels, um unmittelbare Verletzungen der Tiere zu vermeiden;
- c) das Umladen der Sendung oder eines Teils der Sendung auf ein anderes Transportmittel;
- d) die Rücksendung der Tiere auf direktestem Weg an ihren Versandort oder ihre Weiterbeförderung auf direktestem Weg an ihren Bestimmungsort, je nachdem, was dem Wohlbefinden der Tiere am besten entspricht;
- e) das Entladen der Tiere und ihr Unterbringen an einem geeigneten Ort, wobei ihre Pflege gewährleistet sein muss, bis das Problem gelöst ist.

Wird von der Bezirksverwaltungsbehörde die Unterbrechung angeordnet, so ist zugleich zu verfügen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat. Vorsorglich könnte auch so eine Anordnung für den Eventualfall in Zusammenhang mit der Nichterreichbarkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Wochenende, Nachtstunden) eingeholt werden. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf den [§ 3 Abs. 2 TTG 2007](#) verwiesen, wonach an der Grenze auch die Grenztierärzte an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken haben.

(5) Gemäß [§ 6 TTG 2007](#) erstellt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Basis einer Risikobewertung jährlich einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. Die Durchführung der Kontrollen liegt in der Zuständigkeit der Landeshauptleute.

Die Kontrollpläne sind auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/tierschutz/kontrollplan.html#heading_Kontrollplaene veröffentlicht.

5.2. Duldungspflichten

Personen, die Tiere transportieren oder Tiertransporte veranlassen oder organisieren haben gemäß [§ 5 Abs. 1 TTG 2007](#) den Anordnungen der Kontrollorgane unverzüglich Folge zu leisten. Sie haben insbesondere,

1. Kontrollen gemäß [§§ 4](#) und 6 [TTG 2007](#) zu dulden,
2. die Kontrollorgane in Ausübung der diesen obliegenden Aufgaben bestmöglich zu unterstützen,
3. die Kontrolle des Transportmittels und Einsichtnahme in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen und
4. auf Verlangen den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß [§ 21 TTG 2007](#) sind die nachstehend angeführten Verstöße als

Verwaltungsübertretungen anzusehen:

Hinweis: In der Spalte „maximaler Strafraumen (Höchststrafe)“ sind die Höchststrafen der jeweiligen Übertretungen angegeben. In der Spalte „maximale Sicherheitsleistung“ sind jene Beträge angegeben, die von den Zollorganen im Rahmen der Ermächtigung gemäß [§ 21 Abs. 5 TTG 2007](#) in Verbindung mit [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) (bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500.- Euro) als vorläufige Sicherheit für die jeweilige Übertretung eingehoben werden können (siehe Abs. 4).

Strafbestimmungen

Wer ...	maximaler Strafraumen (Höchststrafe)	maximale Sicherheitsleistung
eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert, obwohl dem Tier dadurch Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden [§ 21 Abs. 1 Z 1 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert und dabei entgegen Artikel 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen trifft, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, um den Bedürfnissen, insbesondere Wohlbefinden, der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen [§ 21 Abs. 1 Z 2 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
entgegen Artikel 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tiere transportiert, die nicht transportfähig sind [§ 21 Abs. 1 Z 3 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
entgegen Artikel 3 lit. c, d oder g der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Transport von Tieren Transportmittel, Ver- und Entladevorrichtungen benützt, die nicht den dort genannten Anforderungen entsprechen [§ 21 Abs. 1 Z 4 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro

Tatbestände Wer ...	maximaler Strafraumen (Höchststrafe)	maximale Sicherheits- leistung
entgegen Artikel 3 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 beim Transport von Tieren ohne entsprechende Kenntnisse mit Tieren umgeht oder den Umgang mit Tieren solchen Personen überlässt [§ 21 Abs. 1 Z 5 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
entgegen Artikel 3 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 den Transport von Tieren nicht ohne Verzögerung durchführt oder die Tiere nicht regelmäßig kontrolliert [§ 21 Abs. 1 Z 6 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
entgegen Artikel 3 lit. h der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere nicht entsprechend mit Wasser und Futter versorgt oder dafür sorgt, dass die Tiere ruhen können [§ 21 Abs. 1 Z 7 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 keine oder mangelhafte Transportpapiere mit sich führt oder diese nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde zur Verfügung stellt [§ 21 Abs. 1 Z 8 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
als Organisator entgegen Artikel 5 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht dafür Sorge trägt, dass eine Person verantwortlich ist, die dort genannten Auskünfte zu geben [§ 21 Abs. 1 Z 9 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
als Organisator oder Transportunternehmer entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder als Tierhalter entgegen Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die ihn jeweils treffenden Verpflichtungen hinsichtlich des Fahrtenbuches nicht einhält [§ 21 Abs. 1 Z 10 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
entgegen Artikel 6 Abs. 1 oder Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Kopie oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt [§ 21 Abs. 1 Z 11 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro

Tatbestände Wer ...	maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)	maximale Sicherheits- leistung
entgegen Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Änderungen in Bezug auf die Zulassungen nicht oder nicht rechtzeitig der Behörde meldet [§ 21 Abs. 1 Z 12 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
entgegen Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere nicht nach Maßgabe der in Anhang I der genannten Verordnung technischen Vorschriften befördert [§ 21 Abs. 1 Z 13 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
entgegen Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 beim Transport von Tieren nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt [§ 21 Abs. 1 Z 14 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
entgegen Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht dafür Sorge trägt, dass jede Tiersendung durch einen Betreuer begleitet wird [§ 21 Abs. 1 Z 15 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
entgegen Artikel 6 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt [§ 21 Abs. 1 Z 16 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
entgegen Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 lange Beförderungen mit nicht gemäß Artikel 18 der genannten Verordnung dafür zugelassenen oder nach Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgestatteten Transportmitteln durchführt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 18 Abs. 4 der genannten Verordnung vorliegt [§ 21 Abs. 1 Z 17 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
als Tierhalter nicht die Bestimmungen des Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einhält [§ 21 Abs. 1 Z 18 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro

Tatbestände Wer ...	maximaler Strafraumen (Höchststrafe)	maximale Sicherheits- leistung
als Betreiber von Sammelstellen nicht die Bestimmungen des Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einhält [§ 21 Abs. 1 Z 19 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
entgegen den Bestimmungen des Anhangs I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Tieren umgeht [§ 21 Abs. 1 Z 20 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
als Transportunternehmer die Ruhezeiten oder Vorgaben zur Beförderungsdauer nach Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht einhält [§ 21 Abs. 1 Z 21 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
entgegen § 5 Abs. 2 und 6 TTG 2007 Kontrollen nicht duldet, Kontrollorgane nicht entsprechend unterstützt, die Einsichtnahme in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen oder erforderliche Auskünfte verweigert [§ 21 Abs. 1 Z 22 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
als Transportunternehmer Tiere transportiert oder Tiertransporte veranlasst, ohne eine entsprechende gültige Zulassung gemäß Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu besitzen [§ 21 Abs. 1 Z 23 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
entgegen Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine Zulassung als Transportunternehmer bei mehreren Behörden oder in mehreren Mitgliedstaaten beantragt [§ 21 Abs. 1 Z 24 TTG 2007]	2.000.- Euro im Wiederholungsfall: 3.000.- Euro	600.- Euro im Wiederholungsfall: 900.- Euro
bei Transporten gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 TTG 2007 entgegen der Bestimmungen einer auf § 14 TTG 2007 basierenden Verordnung handelt [§ 21 Abs. 1 Z 25 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro

Tatbestände Wer ...	maximaler Strafrahmen (Höchststrafe)	maximale Sicherheits- leistung
eine Tierbeförderung durchführt, veranlasst oder organisiert und dabei die in § 18 TTG 2007 festgelegte nationale Höchstbeförderungsdauer für innerstaatliche Transporte unzulässigerweise oder in unzulässigem Ausmaß überschreitet oder die in § 19 TTG 2007 höchstzulässige Beförderungsdauer überschreitet [§ 21 Abs. 1 Z 26 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
als Flugplatzhalter, Transportunternehmer oder Begleitperson bei einem Lufttransport von Tieren den Bestimmungen des § 16 TTG 2007 zuwiderhandelt [§ 21 Abs. 1 Z 27 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
als Eisenbahnunternehmer, Transportunternehmer oder Begleitperson bei einem Eisenbahntransport eines Tieres dem nach § 17 TTG 2007 den Bestimmungen des sinngemäß anzuwendenden § 16 TTG 2007 zuwiderhandelt [§ 21 Abs. 1 Z 28 TTG 2007]	3.500.- Euro im Wiederholungsfall: 5.250.- Euro	1.050.- Euro im Wiederholungsfall: 1.500.- Euro
als Transportunternehmer Tiere in oder durch Österreich befördert, obwohl ein Verbot oder eine anderslautende Regelung gemäß § 20 oder § 20a TTG 2007 besteht [§ 21 Abs. 1 Z 29 TTG 2007]	400,- Euro bis 5.000.- Euro im Wiederholungsfall: 7.500.- Euro	1.500.- Euro
Tiere transportiert, bei denen ein Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche vorliegt [§ 21 Abs. 2 Z 1 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro
Tiere, die nicht denselben Gesundheitsstatus im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 2 TTG 2007 aufweisen, gemeinsam befördert [§ 21 Abs. 2 Z 2 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro
gegen Bestimmungen einer auf Grund des § 15 Abs. 2 TTG 2007 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt [§ 21 Abs. 2 Z 3 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro
entgegen § 15 Abs. 3 TTG 2007 Tiere ohne Untersuchung durch einen Tierarzt zur Beförderung übernimmt [§ 21 Abs. 2 Z 4 TTG 2007]	bei Vorsatz: 4.360.- Euro bei Fahrlässigkeit: 1.450.- Euro	bei Vorsatz: 1.308.- Euro bei Fahrlässigkeit: 435.- Euro

Der Versuch derartiger Zuwiderhandlungen ist **nicht** strafbar.

(2) Die Strafbarkeit nach den in Abs. 1 wiedergegebenen Tatbeständen besteht für Unternehmer auch dann, wenn die Übertretung im Ausland gesetzt wird. In diesem Fall ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung örtlich zuständig, in deren Sprengel der Misstand bei der Beförderung im Zuge einer Kontrolle festgestellt wird. In allen anderen Fällen ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Ahndung örtlich zuständig, in deren Sprengel der Grenzübertritt nach Österreich erfolgt ist.

(3) Gemäß [§ 21 Abs. 4 TTG 2007](#) können Geldstrafen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) bis zu **500 Euro** sofort eingehoben werden. Diese Ermächtigung gilt im Hinblick auf [§ 34 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) auch für die Zollorgane.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung durch die Zollorgane bedarf es im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht. Die in [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) vorgesehene Betragsgrenze von 120 Euro gilt allerdings im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel in [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) wegen der speziellen Regelung in [§ 21 Abs. 5 TTG 2007](#) gegenüber dem [Tiertransportgesetz 2007](#) nicht.*

(4) Gemäß [§ 21 Abs. 5 TTG 2007](#) kann als **vorläufige Sicherheit** im Sinne des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung oder mehrerer Übertretungen von Vorschriften über den Transport von Tieren ein Gesamtbetrag von **1 500 Euro**, maximal jedoch 30% der für die jeweilige Übertretung gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe, festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1 500 Euro für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zuwiderhandlungen gilt im Hinblick auf [§ 34 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) auch für die Zollorgane.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane bedarf es im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(5) Der die Tiersendung begleitende Betreuer gemäß [Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) gilt als Vertreter des Transportunternehmers, falls dieser nicht selbst oder eine von ihm gemäß [Artikel 5 Abs. 2 Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) benannte verantwortliche Person bei den Amtshandlungen anwesend ist. Bei Verstößen, die in den Verantwortungsbereich des Transportunternehmers fallen, können daher Organstrafverfügungen und vorläufige Sicherheiten auch von den Betreuern eingehoben werden.